

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 24

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	164
---	------------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 12. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2, Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) in Verbindung mit § 63 Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 15. März 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21, S. 80 ff) beschlossen.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit,
3. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über außerschulische Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 3,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung im Bachelor- oder Diplomstudiengang Maschinenbau oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des KIT,
6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten

Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.“

2. § 9 Abs. 1, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)